

Experimentierklauseln für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung

Implementierung der Sektorenkopplung in den
Innovationsausschreibungen

ERSTELLT VON

Michael Kalis
Yasin Yilmaz
Simon Schäfer-Stradowsky

IM AUFTRAG DES

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	3
1.1	Ausgangslage: Entwurf einer Experimentierklausel für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung	3
1.2	Kurzfassung	3
2	Kernbestandteile der Experimentierklausel	4
2.1	Anlagenkopplung als neuer Anlagentypus	4
2.2	Ausgleich anfallender Stromnebenkosten	4
3	Integration in das bestehende System der Innovationsausschreibungen	5
3.1	Innovationsausschreibungen	5
3.2	Integration der Kernbestandteile	5
4	Gesetzesvorschlag	6
4.1	Konkreter Vorschlag	6
4.2	Gesetzesbegründung	10

1 Zielsetzung

1.1 Ausgangslage: Entwurf einer Experimentierklausel für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung

Im Rahmen der juristischen Studie „Experimentierklauseln für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung“¹ wurden Experimentierklauseln untersucht und entworfen. Dabei entstanden mehrere Varianten, unter welchen eine wegen ihrer besonderen Integrationswirkung hervorsticht. Diese Experimentierklausel schafft eine bestmögliche, juristisch vertretbare, Integration der Sektorenkopplung. Dafür geht sie jedoch über bestehende Mechanismen hinaus und setzt innerhalb des Experiments veränderte Rahmenbedingungen.

1.2 Kurzfassung

In dieser Kurzfassung sollen die Kernbestandteile der entworfenen Experimentierklausel kurz dargestellt und soweit möglich in das bestehende Förderregime der Innovationsausschreibung integriert werden.

¹ Kalis, Michael; Schäfer-Stradowsky, Simon; Yilmaz, Yasin: Experimentierklauseln für verbesserte Rahmenbedingungen bei der Sektorenkopplung, IKEM 2018.

2 Kernbestandteile der Experimentierklausel

2.1 Anlagenkopplung als neuer Anlagentypus

Kernbestand der Experimentierklausel ist die Schaffung eines neuen Anlagentypus, der sog. Anlagenkopplung. Bei dieser sind Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit Anlagen zur Umwandlung von Strom aus erneuerbaren Energien in andere Energieträger (Power-to-X) über eine Direktleitung oder das Netz (virtuell) gekoppelt. Die Power-to-X umfasst dabei auch solche Anlagen, die zu einer Rückverstromung in der Lage sind. Trotz räumlicher Trennung und möglicher Personenverschiedenheit können die gekoppelten Anlagen als eine geschlossene Einheit fungieren. Dies ermöglicht ein perfekt abgestimmtes Erzeugungs- und Entnahmemanagement und damit ein besonders system- und netzdienliches Verhalten.

2.2 Ausgleich anfallender Stromnebenkosten

Die für die Integration der Sektorenkopplung hinderlichen Stromnebenkosten, bestehend aus Stromsteuer und EEG-Umlage, können im Rahmen der Experimentierklausel vollständig ausgeglichen werden. Damit werden die Bedingungen für einen fairen und freien Wettbewerb geschaffen. Ein vollständiger Ausgleich der Netzentgelte ist dabei nicht zwingend. Mit dem Erhalt der Netzentgelte entsteht ein Anreiz zur Nutzung der Direktleitung, bei welcher keine Netzentgelte anfallen. Dies spricht für eine regionale Wertschöpfung.

3 Integration in das bestehende System der Innovationsausschreibungen

3.1 Innovationsausschreibungen

Gemäß § 39j EEG 2017 führt die Bundesnetzagentur typenoffene, technologie neutrale Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Näheres ist durch eine Verordnung nach § 88d EEG zu regeln. Im Rahmen dieser weitreichenden Verordnungsermächtigung sind Abweichungen von den bestehenden Regelungen der §§ 19 bis 35a EEG 2017 und damit für neue Zahlungsansprüche möglich. Die Förderung richtet sich insbesondere an besonders innovative, system- und netzdienliche Anlagen.

3.2 Integration der Kernbestandteile

Die Kernbestandteile könnten in die bestehenden Innovationsausschreibungen aufgenommen werden. Insbesondere ist die Anlagenkopplung aufgrund ihres gemeinsamen Erzeugungs- und Entnahmemanagement besonders system- und netzdienlich. In die bestehenden Vorschriften sollte daher die Anlagenkopplung als eine mögliche Anlagenform aufgenommen und definiert werden. Zudem kann anstelle der Zahlungsansprüche nach den §§ 19 bis 35a EEG 2017 ein Zahlungsanspruch in Form von erstatteten Stromnebenkosten formuliert werden. Damit könnten die Anlagenkopplungen an den Ausschreibungen teilnehmen und vom Ausgleich der Stromnebenkosten profitieren.

4 Gesetzesvorschlag

Im Folgenden werden die angesprochenen Gesetzesänderungen innerhalb der Innovationsausschreibungen nach §§ 39j, 88d EEG 2017 vorgenommen.

4.1 Konkreter Vorschlag

Aktuelle Fassung	Vorschlag einer Neufassung
<p>§ 88d EEG 2017</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen nach § 39j einzuführen; hierfür kann sie Regelungen treffen</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen, zu den Gebotsterminen, die auch abweichend von § 28 Absatz 6 festgelegt werden dürfen, und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann <ul style="list-style-type: none"> nach Regionen und Netzebenen, bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht, b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen, c) zu der Festlegung von Höchstwerten, d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen und e) zu den Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge reduzieren, 	<p>§ 88d EEG 2017</p> <p>(1) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Innovationsausschreibungen für nach § 39j einzuführen. ²Besonders netz- oder systemdienliche Anlagen im Sinne des § 39j sind auch Anlagenkopplungen. ³Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1, die über eine Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 11 Energiewirtschaftsgesetzes oder das Netz im Sinne des § 3 Nr. 16 Energiewirtschaftsgesetz mit Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger verbunden sind, gelten als gekoppelte Anlage (Anlagenkopplung), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Kopplung der Bundesnetzagentur angezeigt ist und 2. die Anlage zur Umwandlung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien in einen anderen Energieträger weit überwiegend Strom aus erneuerbaren Energien bezieht. <p>(2) Hierfür kann sie Regelungen treffen</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Innovationsausschreibung in Teilmengen, zu den Gebotsterminen, die auch abweichend von § 28 Absatz 6 festgelegt werden dürfen, und dem Ausschluss von Anlagen, wobei insbesondere unterschieden werden kann <ul style="list-style-type: none"> nach Regionen und Netzebenen,

2.

abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 53a zu Art, Form und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche

a) für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, insbesondere auch durch die Zahlung von technologie-neutralen fixen Marktprämien und den Ausschluss einer Zahlung bei negativen Preisen,

b) für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt,

c) für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen als Zahlung für geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,

3.

zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere

a) zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,

b) zur Steigerung der Flexibilität der Anlagen,

c) zur besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität, insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden,

d) zu einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,

e) zu Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und

f) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,

4.

zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere

a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,

b) Mindestanforderungen an die Anlagen stellen, insbesondere auch die Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Speichern vorzuschreiben,

bb) nach Vorgaben aus Netz- und Systemsicht,

b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,

c) zu der Festlegung von Höchstwerten und

d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,

e) zu den Zuschlagsverfahren, insbesondere Regelungen, die das Ausschreibungsvolumen bei Unterzeichnung in Abhängigkeit von der Gebotsmenge reduzieren,

2.

abweichend von den §§ 19 bis 35a und 51 bis 53a zu Art, Form und Inhalt der durch einen Zuschlag zu vergebenden Zahlungsansprüche, **die auch eine Erstattung oder sonstigen Ausgleich anfallender Stromnebenkosten umfassen können,**

a) für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, insbesondere auch durch die Zahlung von technologie-neutralen fixen Marktprämien und den Ausschluss einer Zahlung bei negativen Preisen,

b) für die Bereitstellung installierter oder bereitgestellter systemdienlicher Leistung in Euro pro Kilowatt,

c) für die Bereitstellung einer Systemdienstleistung als Zahlung für die geleistete Arbeit oder die bereitgestellte Leistung,

3.

zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Innovationscharakter festgestellt wird, insbesondere zu

a) zum Bau und Betrieb von netz- und systemdienlich ausgelegten Anlagen,

b) zur Steigerung der Flexibilität der Anlagen,

c) zur besseren Nutzung der Netzanschlusskapazität, insbesondere können von den Anlagenbetreibern auch Zahlungen für Netzkapazitäten verlangt werden,

d) zu einem verstärkten Einsatz von Anlagen für Systemdienstleistungen,

-
- c) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,
- d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,
- e) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,
- a) Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,
- b) Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,
6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
- a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festlegen,
- b) eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlungen vorsehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,
- c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,
- d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und
- e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder
- e) zu Ansätzen zur Minderung der Abregelung von Anlagen und
- f) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsvoraussetzungen,
4. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
- a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,
- b) Mindestanforderungen an die Anlagen stellen, insbesondere auch die Kombination von unterschiedlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien untereinander oder mit Speichern vorzuschreiben,
- c) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,
- d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,
- e) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis d nachweisen müssen,
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere falls der Zuschlag nicht allein nach dem kostengünstigsten Gebot erteilt werden soll,
- a) Wertungskriterien für die Beurteilung des Innovationscharakters sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit und
- b) Wertungskriterien für die Beurteilung des Beitrags zur Netz- und Systemdienlichkeit sowie deren Einfluss auf die Zuschlagswahrscheinlichkeit,
6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
-

-
- | | | |
|------------|--|--|
| <p>7.</p> | <p>zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,</p> | <p>a)
eine Untergrenze für die zu erbringende aus-
geschriebene und bezuschlagte Leistung in Form
von Arbeit oder Leistung,</p> |
| <p>8.</p> | <p>zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröf-
fentlichungen und Bekanntmachung von Aus-
schreibungen, der Ausschreibungsergebnisse
und der erforderlichen Mitteilungen an die Netz-
betreiber,</p> | <p>b)
eine Verringerung oder einen Wegfall der finanzi-
ellen Förderung vorsehen, wenn die Untergrenze
nach Buchstabe a unterschritten wird,</p> |
| <p>9.</p> | <p>zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur ge-
genüber den Netzbetreibern und anderen Behör-
den, soweit dies für die Ausschreibungen erforder-
lich ist,</p> | <p>c)
eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und
deren Höhe und die Voraussetzungen für die
Zahlungspflicht regeln,</p> |
| <p>10.</p> | <p>zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittel-
den Informationen,</p> | <p>d)
Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei
künftigen Ausschreibungen regeln und</p> |
| <p>10.</p> | <p>die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Be-
rücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1
Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln,
einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen
nach den Nummern 1 bis 8.</p> | <p>e)
die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der
Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach
Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder
zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder
die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19
Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu
ändern,</p> |
-
- | | |
|------------|---|
| <p>7.</p> | <p>zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröf-
fentlichungen der Bekanntmachung von Aus-
schreibungen, der Ausschreibungsergebnisse
und der erforderlichen Mitteilungen an die Netz-
betreiber,</p> |
| <p>8.</p> | <p>zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur ge-
genüber den Netzbetreibern und anderen Behör-
den, soweit dies für die Ausschreibungen erforder-
lich ist,</p> |
| <p>9.</p> | <p>zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittel-
den Informationen,</p> |
| <p>10.</p> | <p>die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Be-
rücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1
Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln
einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen
nach den Nummern 1 bis 8.</p> |
-

4.2 Gesetzesbegründung

Eine Begründung für den Gesetzesvorschlag könnte wie folgt lauten.

Gesetzesbegründung zum geänderten § 88d EEG 2017:

Zu Absatz 1

Der § 88d EEG 2017 wurde systematisiert und in die Absätze 1 und 2 unterteilt. Absatz 1 wurde um die Sätze 2 und 3 erweitert. Satz 2 hält fest, dass auch sog. Anlagenkopplungen netz- und systemdienliche Anlagen im Sinne der §§ 39j, 88d EEG 2017 sind. In Satz 3 erfolgt eine Legaldefinition dieser Anlagenkopplungen. Demnach meint Anlagenkopplung den Zusammenschluss von Erzeugungsanlagen und sog. Sektorenkopplungsanlagen (Power-to-X). Dabei ist weder eine Direktleitung zwischen diesen Anlagen, noch eine Personengleichheit bzw. Personenverschiedenheit der Anlagenbetreiber vorausgesetzt. Die Kopplung der Anlagen muss der Bundesnetzagentur angezeigt sein. Zudem ist der weit überwiegende Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien durch die gekoppelte Power-to-X-Anlage vorausgesetzt. Weit überwiegend meint mindestens 80 % EE-Strom. Mit den Sätzen 2 und 3 wird die Sektorenkopplung in die Innovationsausschreibungen implementiert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nr. 2 erfolgt eine Klarstellung der möglichen Abweichungen hinsichtlich der Zahlungsansprüche innerhalb der Innovationsausschreibung. Die Nr. 2 wird um den Halbsatz erweitert, der festlegt, dass auch die Ersattung oder der sonstige Ausgleich von Stromnebenkosten, eine mögliche Abweichung des Zahlungsanspruchs sein kann. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, für die in Absatz 1 eingeführte Anlagenkopplung, anstatt der Marktprämie oder Einspeisevergütung, eine Erstattung der Stromnebenkosten vorzusehen. Die Regelung berücksichtigt damit die Einheit der Anlagenkopplung, in welcher die Power-to-X-Anlage keinen Letztverbraucher darstellen soll.

Ansprechpartner beim IKEM:
Michael Kalis



IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.
Berlin • Greifswald • Stuttgart

www.ikem.de

Magazinstraße 15 – 16
10179 **Berlin**

T +49 (0)30 408 1870 10
F +49 (0)30 408 1870 29

info@ikem.de

Domstraße 20a
17489 **Greifswald**

T +49 (0)38 34 420 2100
F +49 (0)38 34 420 2002

Isrodi@uni-greifswald.de